

Weibliche Genitalverstümmelung aus strafrechtlicher Sicht

Lage in Deutschland

1. Allgemeines

a. Einführung

Um Frauen in Deutschland vor FGM zu schützen, wurde im September 2013 (Inkrafttreten 28.09.2013) ein eigener Straftatbestand eingeführt, § 226a StGB, der einen Strafraum von Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vorsieht. *(Alle folgenden Normen solche des StGB!)*

b. Schutzgut, Systematik und Definitionen

Der § 226a steht im 17. Abschnitt des StGB und ist somit Teil der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit. Er soll also vor Körperverletzungen schützen. Vom gesetzgeberischen Willen umfasst war explizit nicht die Inkludierung der sexuellen Selbstbestimmung und des Sexualempfindens in den Schutzbereich des § 226a, auch wenn beides faktisch mitgeschützt wird. Wird die sexuelle Selbstbestimmung tatsächlich verletzt, sollte das im Strafmaß berücksichtigt werden.

Die psychische Integrität hingegen ist explizit Schutzgut, das lässt sich aus dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 04.06.2013 entnehmen.

Zunächst zum Wortlaut der Norm: Unter „wer“ fallen alle Menschen, egal welchen Berufs oder in welcher Beziehung sie zur betroffenen Frau stehen. Eine teleologische Reduktion des § 226a bei einem Handeln durch eine Ärztin ist genau wie bei den anderen Körperverletzungsnormen ausgeschlossen.

Die Tathandlung Verstümmelung umfasst neben den religiös, traditionell oder rituell bekannten Formen von Klitoridektomie, Exzision oder Infibulation auch weitere invasive und nicht unerhebliche Veränderungen, die in Form von Einschnitten, Ätzungen oder Ausbrennen, aber auch auf andere Weise erfolgen können. Verstümmelung ist jede nicht nur unerhebliche nachteilige Veränderung des natürlichen Erscheinungsbildes der gesunden äußeren Genitalien durch mechanische Einwirkung mit der Folge einer Einbuße an Körpersubstanz. Der auf gewisse Weise mit einer Abwertung verbundene Begriff der Verstümmelung wurde vom Gesetzgeber anstelle des Begriffs der

Beschneidung gewählt, um einerseits den Unterschied zur Beschneidung des männlichen Kindes zu betonen, andererseits um Schönheitsoperationen und Intimpiercing von der Strafdrohung auszunehmen. Diese haben rglm auch nicht die mit der FGM schweren unmittelbaren und mittelbaren körperlichen und psychischen Schäden der betroffenen Personen zur Folge.

Der Fall einer 15-jährigen, die nicht-rituell von ihrem Stiefvater an ihren Genitalien verstümmelt wurde (Abschneiden der kleinen Schamlippen mittels Skalpell), der 2008 vor dem LG Münster verhandelt wurde, wäre hingegen auch unter § 226a gefallen, hätte diese Norm damals schon gegolten.

Zu den äußeren Genitalien einer Frau gehören die äußeren und inneren Schamlippen, der Scheidenvorhof, die Klitoris sowie die Klitorisvorhaut. Innere Genitalien sind ausgenommen, weil es in diesem Bereich kaum FGM gibt, sehr wohl aber medizinische Eingriffe.

Sollten solche medizinischen Eingriffe aber nicht gewollt sein, bleibt eine Strafbarkeit wegen der üblichen Körperverletzungsdelikte:

Es gibt den § 223, den Grundtatbestand, den § 224, bei dem die Körperverletzung auf gewisse Art und Weise herbeigeführt wird, und den § 226, der unter Strafe stellt, wenn durch die KVL eine bestimmte Folge herbeigeführt wird. Diese Normen sind immer auch bei einer FGM einschlägig.

Hier kommen wir auch direkt schon ein bisschen zur Kritik am § 226a: § 226a ist eine Qualifikation zu § 223, er setzt also die Verwirklichung des Tb des § 223 voraus und fordert daneben noch die Erfüllung weiterer Tbm. In einer Verstümmelung weiblicher Genitalien ist also immer eine KVL enthalten, und da für FGM wohl immer ein spitzer Gegenstand verwendet wird, ist bspw. auch eine gefährliche KVL in Form des § 224 I Nr. 2 Alt. 2 verwirklicht. Wenn durch die Tat auch noch die Fortpflanzungsfähigkeit genommen wird, wäre auch noch eine weitere Norm, der § 226 I Nr. 1 Var. 5 und II, gegeben. Auch die Misshandlung von Schutzbefohlenen gem. § 225 ist idR erfüllt. Selbst ohne eine eigene Norm für FGM kann eine Person, die ein Mädchen oder eine Frau an ihren Genitalien verstümmelt, also bereits bestraft werden. Die Frage ist also, inwiefern der § 226a einen Mehrwert bietet.

Durch die Formulierung in Abs. 1 „nicht unter einem Jahr“ ist der § 226a I ein Verbrechen, was bedeutet, dass auch eine versuchte Verstümmelung weiblicher Genitalien bestraft werden kann. Auch das ist aber bereits bei § 223 der Fall, bei den anderen §§ sowieso. Auch dies bietet also keinen erkennbaren Mehrwert.

Zu den inneren Genitalien heißt es in der Gesetzesbegründung, dass eine Strafbarkeit nicht nötig sei, weil es die anderen §§ als Auffangtb gibt. Angesichts des eben Ausgeführten erscheint dieses Argument sehr kritikwürdig, denn es gilt ebenso für die äußeren Genitalien. Sollte bei einer FGM doch mal ausschließlich der innere Genitalbereich verletzt werden, wäre § 226a wegen des Wortlauts verwehrt. Das Argument, ein Rückgriff auf §§ 223, 224, 226 ist möglich, zieht aber genauso wenig wie bei sonstiger FGM.

c. Zur Einwilligung

Einmal vorweg: Um eine Stbk zu begründen, muss im Strafrecht immer zunächst der gesetzliche Tatbestand, quasi der Wortlaut der Norm, erfüllt sein. Wenn dies geschehen ist, heißt das, dass die Person, die die Tat begangen hat, objektiv im Widerspruch zur Rechtsordnung gehandelt hat. Auf zweiter Stufe fragt man sich dann, ob die Tat wirklich rechtswidrig war, oder ob bestimmte Rechtfertigungsgründe dieses Verhalten ausgleichen können. Der bekannteste Rechtfertigungsgrund ist wohl die Notwehr: Wenn Ihr angegriffen werdet, dürft Ihr euch verteidigen. Die Verteidigungshandlung erfüllt meistens selbst einen Straftatbestand (zB ein Schlag ins Gesicht = § 223). Dieser Schlag war dann aber wegen Notwehr, § 32, gerechtfertigt.

Wenn die Rechtfertigungsebene die Täterin nicht „rettet“, gibt es als letzte „Strafaufhebungsnorm“ noch die Schuldenebene. Da untersucht man die persönliche Vorwerfbarkeit der Tat, die bspw. nicht gegeben ist, wenn eine Person handelt, die jünger als 14 Jahre alt ist, oder wenn man stark alkoholisiert handelt. In solchen Fällen ist man entschuldigt, weil man schuldunfähig gehandelt hat.

Grds. gilt im deutschen Medizinstrafrecht, dass das Selbstbestimmungsrecht der Patientin einen sehr hohen Rang hat – in der modernen Medizin steht es häufig noch über dem Patientinnenwohl, das ja bis ins 20. Jahrhundert für Mediziner:innen die höchste

Maxime war (Eid des Hippokrates). Ausfluss dieses Selbstbestimmungsrechts, das eben das grundrechtlich geschützte Recht, frei über den eigenen Körper und auch das eigene Leben verfügen zu dürfen, beinhaltet, ist u.a. die Einwilligung. Im Strafrecht sorgt eine Einwilligung in eine Tat dafür, dass die Tat gerechtfertigt war. Der tatbegehenden Person droht folglich keine Strafe mehr. Das ist besonders für Ärztinnen wichtig: Bei jedem noch so kleinen Eingriff (es reicht schon eine einfache Blutentnahme oder ein korrekt durchgeführter Corona-Test) verwirklicht Ihr tatbestandlich eine Körperverletzung. Damit Ihr Euch nicht immer strafbar macht, müsst Ihr Euch vor dem Eingriff die Einwilligung der Patientin einholen, die bestätigt, dass sie versteht, was der folgende Eingriff bedeutet und dass sie damit okay ist. Durch diese Einwilligung, die Ihr unbedingt dokumentieren solltet (Arzthaftung und Beweisumkehr!), liegt ein Rechtfertigungsgrund vor. Diese Rechtfertigung kompensiert dann das Unrecht, dass Ihr auf Tatbestandsebene verwirklicht habt, und Ihr habt nicht mehr im Widerspruch zur Rechtsordnung gehandelt. So entfällt die Strafbarkeit.

Für die Einwilligung gilt die Grenze der konkreten Lebensgefahr und der Sittenwidrigkeit, §§ 216, 228. Eine einwilligungsfähige Frau kann daher grds. in einen Eingriff an ihren Genitalien einwilligen, sofern dieses Verlangen nicht sittenwidrig ist; regelmäßig wird allerdings der Wunsch nach einer tatbestandlichen Genitalverstümmelung sittenwidrig sein (so auch der Gesetzentwurf, S. 6). Dies ist auch bei Verstümmelungen an anderen Körperteilen der Fall – mag man paternalistisch finden (ist es auch), aber so ist der aktuelle Stand. Außerdem muss in die FGM in den meisten Fällen durch die Eltern eingewilligt werden, da die Mädchen zu jung sind. Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht steht anderen Personen aber nicht zur Disposition.

Der Wunsch der Eltern nach Vornahme einer Genitalverstümmelung an ihrer Tochter ist wegen Missbrauchs des Sorgerechts von vorneherein unwirksam, was sich bereits aus einem Umkehrschluss zu § 1631d BGB ergibt.

In einen kosmetischen Eingriff hingegen kann sehr wohl eingewilligt werden, aber nur von der Frau selbst, heißt erst, wenn sie volljährig ist.

d. Minder schwerer Fall, § 226a II

Von Abs. 2 werden Taten erfasst, die in Bezug auf Tatausführung und Tatfolgen so stark von den Standardfällen des Abs. 1 abweichen, dass eine mildere Bestrafung geboten erscheint. Denkbar ist dies bspw. in Fällen, in denen das Ausmaß der Verstümmelung nicht wesentlich über einen kosmetischen Eingriff hinausgeht und die körperlichen und psychischen Folgen sehr gering sind. Basically nie der Fall bei FGM.

2. Kritik

a. Strafzweck

Die Notwendigkeit der Neuschaffung des § 226a liegt laut Gesetzentwurf darin, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Unrecht, das in einer FGM liegt, schärfen zu wollen. Ob dieser gesetzgeberische Zweck durch den § 226a tatsächlich erreicht werden kann, ist unklar: Zwar kann ein besonders hohes Strafmaß für eine tatgeneigte Person abschreckend wirken, das erscheint auf den ersten Blick logisch. Aus Sicht der kriminologischen Forschung gibt es aber andere Wege, die die bessere Prävention darstellen. Kriminalprävention lässt sich in allgemeine und situationsbezogene wie täter- und opferbezogene Prävention unterteilen. Im Rahmen des Strafrechts werden für Gefängnisstrafen die Generalprävention und die Spezialprävention als Rechtfertigung herangezogen. In Fällen der FGM sollte maßgeblich sein, dass die tatbegehenden Personen nicht grds „böse“ sind. Auch, wenn wir die Tradition der FGM verurteilen und (menschenrechtskonform) als böse befinden, muss gesehen werden, dass auch die Täter:innen das vermeintlich Beste für das zu beschneidende Mädchen wollen. In solchen Fällen haben Maßnahmen, die zu einem höheren Entdeckungsrisiko führen, präventiv die beste Wirkung. Ziel sollte also ein höheres Bestrafungsrisiko sein – die Person muss denken, dass sie höchstwahrscheinlich entdeckt und für ihre Tat bestraft wird. Dies kann nur erreicht werden, wenn es einen Wandel in der Wahrnehmung von „falsch“ und „richtig“ gibt, was wiederum vor allem durch Bildung zu erreichen ist.

Durch den undifferenzierten Wortlaut des § 226a und das hohe Strafmaß wird die Norm bei Personen, die sich für FGM aussprechen, wohl kaum ein Umdenken angestoßen. Der § 226a läuft Gefahr, eher das Gefühl auszulösen, dass es an einer echten Auseinandersetzung mit dem Anliegen und den Gründen der Beschneidungsbefürworter fehlt, also an einem echten Bemühen, zunächst einmal die Andersdenkenden zu verstehen. Das löst individual- und sozialpsychologisch mehrheitlich keine Bereitschaft

aus, dem Normbefehl zu folgen, sondern im Gegenteil eher die Reaktion, sich gar nichts mehr sagen lassen zu wollen, verbunden mit einer Festigung des Gemeinschaftsgefühls der Andersdenkenden. Selbst, wenn rechtlich korrekt verurteilt wird, löst dies also bei Befürwortern eher Empörung, Verbündung und Anschauungsfestigung aus, weil sie nicht das Gefühl haben, das Gericht hätte sich ernstlich mit ihren kulturellen, religiösen und/oder traditionellen Anschauungen und Motiven (die aus meiner und aus feministischer Sicht absolut abzulehnen sind) auseinander gesetzt. Es gelingt nie bis selten, eine „Subkultur“ durch einen „Befehl von außen“ zum Umdenken zu zwingen – und schon gar nicht durch eine Strafdrohung.

Wie im Gesetzentwurf beschrieben, muss der Schwerpunkt bei der Bekämpfung von FGM also „in erster Linie im präventiven und sozialen Bereich“ liegen (S.6). Laut Gesetzentwurf soll der § 226a nur „einen weiteren Beitrag leisten“ – ob er überhaupt einen Beitrag leistet, muss mit Blick auf die PKS des BKA bezweifelt werden: 2020 wurden 0 Fälle von § 226a erfasst, 2019 war es 1, 2018 4. Verurteilt wurde seit der Einführung bisher keine einzige Person. Natürlich gibt es ein großes Dunkelfeld, weil die Hemmschwelle, sich gegen die eigene Familie zu richten und eine geplante oder durchgeführte FGM an sich selbst oder einer Familienangehörigen anzuzeigen, extrem hoch ist. Als symbolpolitische Maßnahme war die Einführung des § 226a daher trotzdem begrüßenswert, es wurde ein Zeichen gesetzt für solche Menschen. Und auch, wenn es durch den §§ 226a keinen Mehrwert im Strafmaß gibt, wird durch die Normierung sichergestellt, dass die FGM als konkretes Unrecht im Schuldspruch bezeichnet wird. Wichtig ist nur, dass sich der Staat nicht auf der (extrem kostengünstigen) Pönalisierung von FGM ausruht, sondern dass weitere Maßnahmen ergriffen werden, die tatsächlich geeignet sind, präventiv zu wirken.

b. Art. 3 GG (Gleichbehandlung)

Weitere Kritik gibt es wegen des Wortlauts „weibliche Genitalien“. Tatbestandlich geschützt sind nur weibliche Personen und keine männlichen; an intersexuelle Personen hat der Gesetzgeber offenbar nicht gedacht (bei denen wäre eine personenstandsrechtliche Akzessorietät wohl weniger sinnvoll als die Frage danach, ob der Normzweck auf die biologischen Merkmale der betroffenen Person passt). Vergleichbare Verstümmelungen äußerer männlicher Genitalien unterfallen nicht der

Strafbarkeit aus § 226a, sehr wohl aber unter die anderen Körperverletzungsnormen. Im Hinblick auf den strafrechtlichen Schutz der äußeren Genitalien vor Körperverletzungen werden also Männer gegenüber Frauen benachteiligt. Damit muss die Vorschrift sich an Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 Alt. 1 GG („Geschlecht“) messen lassen. Die Ungleichbehandlung ist insofern auch begründet, als dass es in keiner Gesellschaft der Welt eine tradierte Verstümmelung des Penis gibt. Das faktische Problem einer männlichen Genitalverstümmelung besteht nicht. Zwar gibt es die männliche Beschneidung, die Eingriffsstärke liegt aber unter der Schwelle der Typ-1 Verstümmelung.

In rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen wurde vermehrt auf die Zustände von Beschneidungen in einer südafrikanischen Ethnie hingewiesen: Die Xhosa führt eine rituelle Beschneidung an Jungen durch, „Ulwaluko“ nennen sie es. Dieses Ritual stellt die Prüfung zum Erwachsenwerden dar. Hierfür müssen die Jungen im Juni auf einen Berg steigen und beweisen, dass sie Schmerzen aushalten können. Wer das Ritual bestehen will, der muss sich von einem Zeremonienmeister die Vorhaut entfernen lassen, mit einem (selten desinfizierten) Messer, ohne Betäubung. Er muss dann in eine enge Hütte kriechen und sieben Tage darin ausharren. Er darf nichts trinken, muss die Nächte durchwachen und singen. Die Hütte, in der auch die übrigen Kandidaten ausharren, darf er nicht verlassen, auch nicht für einen Toilettengang. Danach muss er es noch drei weitere Wochen im Camp aushalten. Er muss eine Sprache lernen, die nur auf diesem Berg gelehrt wird, und er muss sich selbst versorgen. Er muss Tiere mit Stock und Stein töten. Wer Ulwaluko nicht erfolgreich abgeschlossen hat, findet meist keine Frau. Lässt sich doch eine auf ihn ein, entscheidet sie sich für ein Leben am Rand der Gesellschaft. Ein Unbeschnittener wird behandelt wie ein Aussätziger. Das beschrieb auch Mandela, der selber Teil der Ethnie war: *„In meiner Tradition kann ein Unbeschnittener nicht die Güter seines Vaters erben, er kann nicht heiraten, er kann keine Stammesrituale leiten. ... ein nichtbeschnittener Mann gilt überhaupt nicht als Mann, sondern als ein Knabe.“* Ein Nichtbeschnittener darf die anderen Männer nicht mit Namen ansprechen. Er darf weder dieselbe Toilette noch denselben Tisch benutzen. Je traditioneller eine Gemeinschaft organisiert ist, je abgelegener ein Dorf, desto größer ist der Druck teilzunehmen.

Das Ritual der Xhosa ist schrecklich und für die Überlebenden traumatisierend. Jährlich sterben um die 40 Jungen daran. In seinen rituellen Strukturen und dem

gesellschaftlichen Druck ist es der FGM sehr ähnlich und kann sicherlich auch als Menschenrechtsverletzung eingeordnet werden.

Trotzdem ist dieses Problem dieser einen südafrikanischen Ethnie zahlenmäßig nicht in Relation zu FGM zu setzen, und auch nicht, was die Schwere des eigentlichen Eingriffs betrifft. Auch, wenn die äußeren Umstände in den Camps lebensbedrohlich sind, handelt es sich bei der Verstümmelung „nur“ um die Vorhautentfernung, nicht um das Wegschneiden und Vernähen des häufig gesamten äußeren Genitalbereichs. Würden Männer so beschnitten, wie Frauen beschnitten werden, hieße das, man würde den ganzen Penis entfernen. Auch aus feministischer Sicht sind solche rituellen Beschneidungen keineswegs mit FGM gleichzusetzen, geht es bei Ersterem doch um das Aufrechterhalten patriarchaler Strukturen und Letzterem um die Unterdrückung weiblicher Sexualität. Hinzu kommt, dass in Deutschland keine Fälle dieser Beschneidung an Jungen bekannt sind, eben weil es nur von dieser einen südafrikanischen Ethnie betrieben wird. Eine tatsächliche Relevanz für das deutsche Strafrecht, die sich rechtspositivistisch begründen ließe, gibt es also nicht.

Mit § 1631d BGB wurde eine Erlaubnisnorm für die männliche Beschneidung geschaffen. Sie setzt voraus, dass der Eingriff lege artis geschieht und eine Gefährdung des Kindeswohls ausgeschlossen werden kann. In den ersten 6 Monaten ab Geburt kann die Beschneidung auch durch eine von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehenen Person (zB Mohel) durchgeführt werden. Dass an dieser Stelle eine religiös motivierte, medizinisch nicht indizierte Beschneidung gesetzgeberisch gewollt ist, kann nur damit begründet werden, dass der Eingriff bei der Vorhautdurchtrennung einfach nicht so schwer ist. Auch hierzulande geht eine solche Beschneidung häufig mit einem Fest einher, nicht aber mit einem vierwöchigen Camp. Es geht, ebenso wenig wie in Südafrika, nicht um die Unterdrückung der Sexualität. Bei Personen jüdischen oder muslimischen Glaubens hat die Beschneidung einen religiösen Hintergrund, ansonsten geht es meistens um hygienische Aspekte (es gibt wenig Zahlen zu nicht-medizinischen Beschneidungen, aber in dem Uniklinikum FFM fanden 2000-2004 145 Zirkumzisionen statt, von denen 20% nicht medizinisch indiziert waren – wobei die religiös motivierten Beschneidungen wohl nur selten im Krankenhaus stattfinden, eher im Gotteshaus).

Dass die männliche Beschneidung noch bis in die 60er Jahre insb. in den USA auch dazu dienen sollte, Jungen an der Masturbation zu hindern, um so „durch die Selbstbefriedigung verursachte Krankheiten und Schwächen wie Hysterie“ vorzubeugen, sollte für das deutsche Strafrecht keine Relevanz (mehr) haben.

Rechtswissenschaftler (es sind nur Männer), die sich an dem status quo des § 226a stören und das Argument der Unterdrückung der Sexualität sowie das systemische Problem dahinter, das bei männlich-rituellen Beschneidungen gerade nicht existiert, nicht sehen (wollen), fordern, dass der § 226a geschlechtsneutral formuliert wird. Sie sähen dann auch Genitalverletzungen wie das Abschneiden des Gliedes oder das Zerquetschen dessen von § 226a umfasst, was aus ihrer Sicht wünschenswert wäre. Der § 1631d BGB solle dann weiterhin als Erlaubnisnorm bestehen.

Verkannt wird an dieser Stelle, dass es sich bei solchen Beispielen wohl in den allermeisten Fällen um schlichte Unfälle (in denen ohnehin der Vorsatz fraglich wäre) oder Einzelfälle handelt und Ziel der Debatte nicht sein kann, jeden noch so kleinen Sonderfall unter Strafe zu stellen. Eine männliche Beschneidung, die über die Vorhautdurchtrennung hinaus geht, geschieht sehr selten und stellt kein systemisches Problem, von dem viele viele Menschen betroffen sind, dar. Außerdem wären absichtliche Verletzungen des männlichen Genitals wie sadistische Gewalttaten ohnehin durch §§ 223 ff. strafbar (v.a. auch Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfähigkeit nach § 226).

Neben diesen Kritikpunkten gibt es auch verfassungsrechtliche Aspekte, die aber sehr abstrakt und dogmatisch sind. Wenn Euch das interessiert, können wir da gerne in der Diskussionsrunde noch drauf eingehen!

Nochmal kurz zusammengefasst die beiden Kritikpunkte: Das Argument mit der Ungleichbehandlung finde ich quatsch, die Kritik mit dem Normzweck insofern berechtigt, als dass diese Maßnahme nicht reicht und sich der Gesetzgeber deswegen nicht darauf ausruhen darf, dass die Pönalisierung eingeführt wurde. Trotzdem finde ich den § 226a symbolpolitisch ein wichtiges Zeichen.

3. Positive Folgen des § 226a

a. Schutzbriefe gegen sog. Ferienbeschneidungen

Neben dem bestrafenden wird vermehrt auch ein präventiver Ansatz verfolgt (yay!). Das Land Hamburg hat als erstes Bundesland im Februar 2019 einen Schutzbrief gegen FGM herausgegeben, der mittlerweile in 13 Sprachen übersetzt verfügbar ist. 2020 hat auch die Bundesregierung diese (again sehr kostengünstige) Praxis übernommen. Familien, die in Deutschland sozialisiert sind oder sich von der Tradition der FGM abgewandt haben, können bei Reisen in die Heimat, bspw. in den Schulferien, nun den in mehr als 40 Sprachen übersetzten Text vorzeigen. Dort wird aufgeführt, dass die Familie sich in Deutschland strafbar macht und Konsequenzen wie die Beendigung eines Aufenthaltstitels drohen, sollte das Kind beschnitten zurückkehren. Die Strafbarkeit gilt auch im Ausland: 2015 wurde die inländische Verfolgbarkeit um von im Ausland begangene Genitalverstümmelungen erweitert. Nach § 5 Nr. 9 ist die Strafverfolgung möglich, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Auch aufenthaltsrechtliche Konsequenzen gibt es: Im Juli 2017 traten neue Regelungen im Passgesetz in Kraft, nach denen bei einer drohenden weiblichen Genitalverstümmelung im Ausland der Pass entzogen werden kann (§ 7 Abs. 1 Nr. 11 PassG). Die betroffene Person kann dann nicht mehr ein- oder ausreisen, sollte sie planen, mit ihrer Tochter für eine FGM ins Ausland zu reisen.

b. Grds. Voranschreiten der Debatte

Sinnvolle Folge der Pönalisierung war eine generelle Entwicklung der gesellschaftlichen Debatte, die durch die Normierung ausgelöst wurde.

Aktuell wird u.a. diskutiert, wie es sich mit der ärztlichen Schweigepflicht verhält, nachdem von der Bundesärzt:innenkammer mehrere Verhaltensempfehlungen veröffentlicht wurden.

Sollte einer Ärztin bekannt sein, dass eine FGM an einer ihrer Patientinnen geplant ist, und sie unternimmt nichts, macht sie sich durch Unterlassen strafbar, auch eine Teilnahmestrafbarkeit ist denkbar. Schon vor Einführung des § 226a war die Durchführung oder Hilfeleistung zu einer FGM berufsrechtswidrig und kann mit dem Entzug der Approbation nach § 5 BÄO geahndet werden.

Wenn ein Arzt eine Geburt durch eine verstümmelte Frau begleitet, sollte er unbedingt präventive Maßnahmen für die neugeborene Tochter ergreifen. Da § 226a ein

Offizialdelikt ist, die Behörden die Strafverfolgung also von Amts wegen aufnehmen müssen, sobald sie tatrelevante Informationen erhalten, muss die betroffene oder angehörige Person keinen Strafantrag stellen.

Fachärztinnen der Pädiatrie oder Gynäkologie, die eine verstümmelte Patientin haben, sind nicht unbedingt an die Schweigepflicht gebunden. Zum einen könnten sie, sollten sie den Fall melden, wegen § 34 gerechtfertigt sein. Grds. liegt ein rechtfertigender Notstand immer dann vor, wenn ein Pflichtenträger seine Pflicht bricht, um eine wesentlich schwerwiegendere Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden. Gem. § 4 III KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) können Ärzte bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindswohlgefährdung eine Einschaltung des Jugendamtes auch ohne Schweigepflichtentbindung veranlassen, wenn eine Erörterung der Situation mit den Personensorgeberechtigten nicht möglich ist oder erfolglos bleibt; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

All diese Entwicklung hätte es voraussichtlich so nicht gegeben, wäre der § 226a nicht eingeführt worden.

Die AfD hat im September 2020 einen Antrag zur Einführung einer Meldepflicht für Fälle von weiblicher Genitalverstümmelung gestellt (BTDRs 19/22704). Dieser enthält die Aufforderung, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, in dem die Nichtbeachtung als OWi mit Bußgeld von mind. 1000€ geahndet wird.

Letztlich bleibt zu sagen: Auch wenn die präventiven Maßnahmen in Deutschland immerhin über die Pönalisierung hinausreichen, wären kostspieligere Ansätze wie Aufklärungskampagnen in Sozialzentren und Geflüchtetenunterkünften wünschenswert. Eine vollständige und nachhaltige Beseitigung der Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung wird in erster Linie aber nur durch politischen und sozialen Wandel in den Herkunftsländern möglich sein.